

# Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende



LRK NRW · Schloßplatz 2 · D-4400 Münster

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/2406**

Telefon (02 51) 83 22 11  
oder 83 22 51  
Telefax (02 51) 83 48 31  
Telex 892529 UNIMS d  
Schloßplatz 2  
D-4400 Münster,  
Tagebuch L  
Bearbeiter:  
Telefon (02 51) 83

Betr.: Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/3396  
hier: Öffentliche Anhörung - Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen

## I. Vorbemerkung:

Die Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen hat unter dem 05.07.1988 gegenüber dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes abgegeben. Sie hält diese Stellungnahme voll inhaltlich aufrecht, da der mit Landtagsdrucksache 10/3396 vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung gegenüber dem damals vorliegenden Referentenentwurf des Kultusministers keine Verbesserung darstellt. Ein Abdruck des Schreibens der Landesrektorenkonferenz vom 05.07.1988 an den Kultusminister ist beigelegt.

II. Die in der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulen wenden sich aus folgenden Gründen gegen den Gesetzentwurf:

1. Die im Regierungsentwurf vorliegende Novelle des Lehrerausbildungsgesetzes birgt die Gefahr, daß Teile der Lehrerausbildung aus den wissenschaftlichen Hochschulen ausgelagert werden. Dies widerspräche dem in § 2 Abs 1 LABG normierten Grundsatz, daß das Studium für ein Lehramt an öffent-

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen · Universität Bielefeld · Ruhr-Universität Bochum · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn · Universität Dortmund · Universität Düsseldorf · Universität-Gesamthochschule-Duisburg · Universität-Gesamthochschule-Essen · FernUniversität Gesamthochschule Hagen · Universität zu Köln · Deutsche Sporthochschule Köln · Westfälische Wilhelms-Universität Münster · Universität-Gesamthochschule-Paderborn · Universität-Gesamthochschule-Siegen · Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal

Der Vorsitzende:  
Prof. Dr. jur. H.-U. Erichsen  
Telefon (02 51) 83 22 11  
Geschäftsstelle:  
OReg.-Rat Dr. J.-P. Schäfer  
Telefon (02 51) 83 22 51

lichen Schulen an wissenschaftlichen Hochschulen oder an als gleichwertig anerkannten Einrichtung im Hochschulbereich durchzuführen ist. Die wissenschaftlichen Hochschulen machen deshalb erhebliche Bedenken dagegen geltend, die Vorbereitung für die Erweiterungsprüfung auf Einrichtungen der Lehrerfortbildung (etwa das Landesinstitut in Soest) zu übertragen, indem der Versuch unternommen wird, zwischen der "Hochschulausbildung der Lehrer in zwei Fächern und Erziehungswissenschaft" und der "Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung" einen Unterschied zu konstruieren, in dem die letztere "der Weiterbildung" im weiteren Sinne zugeordnet wird. Die Erweiterungsprüfung erfordert ein volles Hochschulstudium. Selbst der § 21 a des Neuentwurfs des LABG setzt "ein Studium an einer Hochschule im Sinne von § 2 ..." voraus. Der Drittfachlehrer wird in seinem neuen dritten Fach meist mehr Unterricht erteilen als in mindestens einem seiner beiden Erstfächer. Folglich kommt den neuen Studien die Bedeutung einer besonders wichtigen Grundausbildung in den jeweils dritten Fächern zu. Somit handelt es sich bei der Ausbildung für die Erweiterungsprüfung um ein der Lehrergrundausbildung weitgehend gleichrangiges Studium und damit um eine originäre Aufgabe der Hochschulen. Dies kann eine Weiterbildungseinrichtung, die keinen Hochschulcharakter hat, nicht leisten.

2. Die wissenschaftlichen Hochschulen sehen in der geplanten Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes den Versuch des Kultusministers, die gesetzliche Grundlage dafür zu erhalten, daß Lehrer in verstärktem Maße in einem im Niveau deutlich unterhalb der Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule liegenden Schnellverfahren für ein weiteres Fach "qualifiziert" werden sollen, um auf diese Weise die in großem Umfang aufgetretenen Lücken im Lehrangebot der Schulen schließen und den fachfremd erteilten Unterricht abbauen zu können.
3. Die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen sehen in dem Gesetzesentwurf auch eine Beeinträchtigung für die Arbeitsmarktchancen ihrer Lehramts-Studierenden. Die Hochschulen erwarten, daß auch in Zukunft in nennenswertem Umfang Neueinstellungen

...

von Lehrern erfolgen, damit die Altersstruktur der Lehrer - das gilt übrigens nicht allein für die Mangelfächer - sich nicht völlig verzerrt und damit die Besten eines Absolventenjahrgangs für die Schule gewonnen werden können. Hinzu kommt, daß es den Hochschulen im Hinblick auf die Studierfähigkeit der Studienanfänger nicht gleichgültig sein kann, wenn in den nächsten Jahren ganze Fächergruppen (z. B. die naturwissenschaftlichen und musischen Fächer) in der Schule - und zwar von der Primarstufe bis zur Sekundarstufe II - wegen eines in beträchtlichem Ausmaß fachfremd erteilten (oder ausfallenden) Unterrichts qualitativ absinken.

Die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind trotz der vorstehend vorgetragenen Bedenken im Grundsatz bereit, sich an der Nachqualifizierung von bereits eingestellten Lehrern zu beteiligen. Sie erwarten jedoch, daß die prinzipiellen Bedingungen und die praktischen und inhaltlichen Fragen der neuen Studienangebote von seiten des Kultusministers unverzüglich dargelegt werden.

Sie fordern in diesem Zusammenhang, daß es sich bei diesen Studienangeboten um Studien im Sinne des LABG und der LPO handeln muß, d. h. daß auch die Studiervoraussetzungen wie Latinum, Graecum, künstlerische Eignung bei Musik und Kunst etc. vorliegen müssen. Auch ist zu regeln, daß die Prüfungen nur durch die bestehenden Prüfungsämter und von Fachprüfern aus den Hochschulen abgenommen werden.

II. Zu den LABG-Änderungen im einzelnen

1. § 21a (Entwurf)

Der neue Paragraph verfolgt zunächst ein verständliches Ziel: Er will - angesichts der neuen schulpolitischen Bedeutung, die die Erweiterungsprüfung gewinnen wird - in bezug auf diese die Lehrer mit LPO-Examen und solche mit schulformbezogenem Examen gleichstellen. Zugleich aber geht er in mehrfacher Hinsicht über dieses Ziel hinaus. Einmal schafft er die Voraussetzungen dafür, daß das zur Erweiterungsprüfung führende Studium auch im Regelfalle an außeruniversitären Einrichtungen der Lehrerfortbildung durchgeführt wird. Die Tatsache, daß der vom KM vorgelegte Erlaß zur "Weiterqualifikation" von dieser Möglichkeit explizit keinen Gebrauch macht, ist kaum geeignet, die naheliegenden Befürchtungen der Hochschulen zu zerstreuen. Es ist im Gegenteil zu fragen, warum den Institutionen der Lehrerfortbildung eine solche Regelungskompetenz eingeräumt wird, obwohl diese durch die geplanten Nachqualifizierungs-Maßnahmen gar nicht gefordert wird. Der KM selber hat dargelegt, daß in den kommenden Jahren etwa 100 000 Lehrer "fachfremd" unterrichten werden; er hat auch zu erkennen gegeben, daß er für die vielen praktischen Probleme, die ein "Erweiterungs-Studium" an den Hochschulen aufwirft, noch keine Lösungen hat. So besteht hier die Gefahr, daß er für

eine gegenwärtig noch kaum vorstellbare Zahl von Lehrern die Ausbildung für das jeweils dritte Fach an seine eigenen Institutionen der Lehrerfortbildung übernehmen könnte, sobald er seine Verhandlungen mit den Hochschulen für gescheitert hält. Das hätte zur Folge, daß in zahlreichen Fächern ein erheblicher Teil des Unterrichts sich nicht mehr auf eine Hochschulausbildung der Lehrer stützen könnte.

Dies aber würde nicht nur den ausdrücklichen schulpolitischen Absichten der Regierung, sondern auch der inneren Logik des LABGs selber zuwiderlaufen. Nach § 2 Abs. 1 LABG ist "das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen" "an wissenschaftlichen Hochschulen ... durchzuführen." Der neue § 21 a Abs. 1 des Änderungsentwurfes verlangt für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung ausdrücklich ein "Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Sinne von § 2" und bestätigt damit im Grundsatz die LPO von 1981, in der für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sogar ein volles Fachstudium gefordert wurde. Diesem Grundsatz widersprechen aber sowohl die Einfügung des § 21 a in den Abschnitt: "Fortbildung" als auch die Eröffnung der Möglichkeit, das Hochschulstudium "im Sinne von § 2" durch "gleichwertige Studien an Einrichtungen der Lehrerfortbildung" zu ersetzen. Das Studium für die Erweiterungsprüfung in einem Fach, welches möglicherweise weit von den beiden Fächern des Erststudiums entfernt liegt, ist seinem Wesen nach keine "Fortbildung"; und Studien an einer "Einrichtung der Lehrerfortbildung" können einem Hochschulstudium "im Sinne von § 2" nicht gleichwertig sein. Die Hochschulen würden sich, falls der § 21 a in der vorliegenden Form Gesetz wird, ausdrücklich vorbehalten, die Gleichwertigkeit solcher "Fortbildungsstudien" mit dem Hochschulstudium "im Sinne von § 2" im Einzelfall überprüfen zu lassen. Der KM hat zur Begründung

dieser alternativen Möglichkeit des "Erweiterungs-Studiums" angeführt, daß er nicht vorhabe, diese Möglichkeit extensiver als bisher zu nutzen, daß es ihm vielmehr darum gegangen sei, spezifische Ausnahmefälle (Vorbereitung für die Erweiterungsprüfung im Fach Religion an kirchlichen Institutionen der Lehrerfortbildung) auch in Zukunft zu ermöglichen und gesetzlich abzusichern.

Aber erstens ist hier zweifelhaft, ob diese Institutionen auch in Zukunft ein Studium anbieten können, welches die neuen Anforderungen des Entwurfs (Gleichwertigkeit mit einem Studium "im Sinne von § 2") erfüllt. Zweitens wird die Formulierung des Entwurfs, die die beiden alternativen Möglichkeiten der Vorbereitung durch die Nebeneinanderstellung zu gleichrangigen Möglichkeiten erklärt, dem behaupteten Ziel nicht gerecht. Hier muß also mindestens ergänzt werden: "in Ausnahmefällen kann in einzelnen Fächern an die Stelle des Studiums an einer Hochschule ..."

Zu ungenau formuliert ist auch der letzte Satz des § 21 a: "Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrer auszurichten." In allen Erläuterungen sowohl zu seinem Erlaß als auch zum Entwurf der LABG-Änderung hat der KM immer betont, die Anforderungen zumindest in der Erweiterungsprüfung selber müßten (wie bisher) mit denen einer Fachprüfung innerhalb der Ersten Staatsprüfung identisch sein. Dies sollte im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der ganz überwiegende Teil der Kandidaten, die sich nach dem Willen des KM einer Erweiterungsprüfung unterziehen wollen, aus Lehrern mit schulformbezogenem Examen bestehen wird. Sollen dann also Gymnasiallehrer ihre Erweiterungsprüfung nur für die Sekundarstufe I oder Sekundarstufe II ablegen oder auch als "integrierte" Erweiterungsprüfung ablegen dürfen? Gibt es hier

nicht sogar einen Widerspruch, der darin liegt, daß sie einerseits eine Erweiterungsprüfung "zu diesem Lehramt" (in unserem Fall: zum Lehramt an Gymnasien) ablegen sollen, diese Prüfung aber "auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten" sind

2. § 16 Abs. 5 Nr. 14 und 15

Angesichts der vielen offenen Fragen zu den künftigen Studien für die Erweiterungsprüfung sowie zu dieser Prüfung selbst ist es zu begrüßen, daß der KM die nachzuweisenden Studienleistungen, die für die Zulassung geforderten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen im einzelnen festlegen will. Freilich kommt es hier darauf an, in welcher Weise die Novellierung der LPO erfolgt. Hier müßten (vgl. oben) zumindest die für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung notwendigen Leistungsnachweise und die geforderten Prüfungsleistungen mit denen für die Fachprüfungen innerhalb der Ersten Staatsprüfung identisch sein mit möglichen Abstrichen im Bereich der schulpraktischen Studien. Außerdem ist hier zu fordern, daß durch die LPO gewährleistet wird, daß die Breite des Studiums durch eine dem Erststudium entsprechende Anzahl von Teilgebieten gesichert wird und daß die LPO für die Prüfungsausschüsse der Erweiterungsprüfungen dieselbe Zusammensetzung vorsieht wie für die Erste Staatsprüfung.

Aus diesem Grund muß der (möglicherweise schon fertiggestellte) Entwurf der LPO-Novellierung unverzüglich vorgelegt werden. Die Hochschulen erwarten mindestens aber die Zusicherung des Kultusministers, daß Leistungsnachweise, soweit sie Zulassungsvoraussetzungen sind, der Umfang des ordnungsgemäßen Studiums und Prüfungsanforderungen mit denen in der ersten Staatsprüfung (Fachprüfung) identisch sind.

4. § 19 Abs. 3 und Abs. 5

Der Entwurf der Neufassung des § 19 LABG hat innerhalb der Hochschulen die Befürchtung genährt, daß durch eine pauschale Formulierung eine weitere Möglichkeit geschaffen werden soll, mit inhaltlich nicht gleichwertigen "Prüfungen" (die möglicherweise erst zu diesem Zweck geschaffen werden könnten) einen scheinbaren Ersatz für die Erweiterungsprüfung zu schaffen. Nach dem Text des Gesetzentwurfs kann es sich bei diesen Prüfungen auch um Prüfungen an privaten Institutionen oder um neu eingerichtete Prüfungen des Staates handeln. Die Hochschulen fordern deshalb eine Präzisierung dahingehend, daß es sich um Prüfungen handeln muß, die aufgrund eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegt werden.

- IV. Abschließend appellieren die in der Landesrektorenkonferenz Nordrhein-Westfalen zusammengeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulen noch einmal nachdrücklich an den Gesetzgeber, wegen kurzfristiger Lösungen von aktuellen Problemen im Angebot der Schulen die qualifizierte Ausbildung der Lehrer und den fundierten Unterricht der Schüler nicht zu gefährden.

Die wissenschaftlichen Hochschulen erwarten vom Gesetzgeber, daß er die Arbeitsmarktchancen der derzeit an den Hochschulen in einem Lehramtsstudium Studierenden nicht außer acht läßt. Die Schulen brauchen den Nachwuchs an jungen Lehrern, der geeignet ist, innovatorisch in den Schulen zu wirken und den Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Schulen zu gewährleisten.

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind die vom Gesetzgeber definierten Stätten für die Lehrerausbildung. An diesem Grundsatz darf nicht gerüttelt werden. Nachdem erst vor wenigen Jahren die Lehrerausbildung durch die PH-Integration in den Universitäten zusammengefaßt worden ist, wäre es widersinnig, würde jetzt der Versuch unternommen, Teile der Lehrerausbildung aus den Universitäten heraus in Sondereinrichtungen des Kultusministers zu verlagern und den gesetzlichen Auftrag der Verbesserung der Lehrerausbildung, der in §1 Abs. 2 des Zusammenführungsgesetzes definiert ist, zu unterlaufen.



LANDESREKTORENKONFERENZ  
NORDRHEIN - WESTFALEN



LRK NRW · Postfach 103764 · D-4300 Essen 1

MMZ 10/2406

Kultusminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Hans Schwier  
Völklinger Str. 49

4000 Düsseldorf

Telefon (0201) 1832000  
oder 1832048  
Telefax (0201) 1832151  
Telex 8579091 unie d  
Btx # 21949\*

Universitätsstraße 2  
D-4300 Essen 1, den 5.7.1988

Betr.: Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Kultusminister,  
sehr geehrter Herr Schwier,

die Rektoren der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen haben sich auf ihrer Sitzung am 30.6.1988 mit der beabsichtigten Novellierung des Lehrerausbildungsgesetzes befaßt. Sie haben mich gebeten, die aus Sicht der Hochschulen bedenklichen Neuregelungen kritisch zu durchleuchten.

Die Absicht, die Grundausbildung für ein drittes Fach an das Landesinstitut für Lehrerfortbildung in Soest zu verlagern, widerspricht dem Grundsatz, daß als Ort der Ausbildung für die Lehrer die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen anzusehen sind. Diesem Versuch muß auch dann begegnet werden, wenn er sich gegenwärtig lediglich als eine Verlagerung der "Lehrerfortbildung" von den Hochschulen in das Landesinstitut darstellt. Es macht keinen Sinn, zunächst die Lehrerausbildung durch die Integration der Pädagogischen Hochschulen in die wissenschaftlichen Hochschulen neu zu organisieren, um sie sodann kurze Zeit später wieder aus den Hochschulen auszulagern.

Die Rektoren protestieren auch energisch gegen die Absicht der Landesregierung, die Lehrerfortbildung verstärkt im Landesinstitut in Soest durchführen zu lassen.

Die Qualität der Ausbildung kann nur in den wissenschaftlichen Hochschulen gewährleistet werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß auf diese Weise in einem neuerlichen Schritt eine Verlagerung der Ausbildung aus den Hochschulen in den Zuständigkeitsbereich der Kultusadministration beschritten wird. Dies erscheint den Rektoren auch wirtschaftlich unverständlich. Es ist nicht einzusehen, warum die vorhandenen Kapazitäten in den Hochschulen nicht auch für

- 2 -

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen · Universität Bielefeld · Ruhr-Universität Bochum · Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn · Universität Dortmund · Universität Düsseldorf · Universität Duisburg-Gesamthochschule · Universität-Gesamthochschule-Essen · FernUniversität Gesamthochschule Hagen · Universität zu Köln · Deutsche Sporthochschule Köln · Westfälische Wilhelms-Universität Münster · Universität-Gesamthochschule-Paderborn · Universität-Gesamthochschule-Siegen · Bergische Universität-Gesamthochschule-Wuppertal

Der Vorsitzende:  
Prof. Dr.-Ing. F. Steimle  
Telefon (0201) 1832000/2069

Geschäftsführer:  
Reg.-Dir. J. Schmittgen  
Telefon (0201) 1832048/2046

Zwecke der Lehrerfortbildung genutzt werden sollen. Wenn die Hochschulen in der Diskussion vor sieben Jahren eine Zurückhaltung an den Tag legt, war dies primär auf ihre Überlastprobleme auch und gerade im Lehrerausbildungsbereich zurückzuführen.

Im Interesse der Studierenden an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen müssen auch Vorbehalte gegen die Absicht geäußert werden, durch Zusatzqualifikationen von bereits im Beruf stehenden Lehrern die vorhandenen Mängel in einigen Unterrichtsfächern zu beheben. Planungsfehler der Vergangenheit können nicht auf dem Rücken der derzeitigen Studentengeneration ausgetragen werden. Dies würde für einen längeren Zeitraum zu einer Verringerung der Berufsaussichten führen, da der bereits jetzt enge Einstellungskorridor praktisch auf Null reduziert würde.

Von der Tendenz her muß auch der Absicht widersprochen werden, von der Neuregelung des § 19 eine Entkoppelung der Prüfungsämter von den Hochschulen vorzunehmen. Die gegenwärtigen Beziehungen zwischen Prüfungsämtern und Hochschulen stellen ein Mindestmaß an Zusammenarbeit im Lehrerausbildungsbereich dar, um eine verantwortliche Begleitung der Lehrerausbildung durch die Hochschulen sicherzustellen. Wenn es Absicht der Landesregierung sein sollte, eine Entkoppelung der Lehrerausbildung von den Hochschulen vorzunehmen, sollte dies auch klar zum Ausdruck gebracht werden.

Ich habe mir erlaubt, die Ministerin für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom gleichen Tage über den Sachverhalt zu unterrichten.

Namens der wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen würde ich es begrüßen, wenn über die dem Kabinett vorgelegte Novelle mit den Vertretern der Hochschulen diskutiert werden könnte.

Mit freundlicher Empfehlung

*Ker*  


(Prof. Dr.-Ing. Fritz Steimle)